



Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/6229

■ HOCHSCHULE MERSEBURG | Eberhard-Leibnitz-Straße 2 | 06217 Merseburg

HOME
HOCHSCHULE
MERSEBURG
University of
Applied Sciences

FACHBEREICH
SOZIALE ARBEIT.
MEDIEN. KULTUR.

Frau Uta Röpcke, MdL
Parlamentarische Geschäftsführung / Sprecherin für
Erwachsenen- und Weiterbildung, Kultur und Denkmalschutz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW – Drucksache 20/3684

Sehr geehrte Frau Röpcke,

ich bedanke mich für Ihre Mail vom 13. Februar 2026 mit den Erläuterungen zu einer Stellungnahme und die Möglichkeit, zu den Verfassungsänderungen in den Artikeln 6 und 13 des Landes Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Gerne komme ich Ihrer Einladung hiermit nach.

Im Zentrum meiner Stellungnahme steht die beabsichtigte Änderung von Artikel 13, die sich im Besonderen durch Hinzufügung eines neuen Absatzes auszeichnet: „(4) Das Land schützt und fördert sein kulturelles Erbe einschließlich der jüdischen Kultur und der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen.“ Die in Art. 13 beabsichtigte Verfassungsänderung sieht damit zum einen vor, Sport und Kultur als Adressaten des staatlichen Schutzes und staatlicher Förderung zu separieren, und zum anderen, die Bedeutung des kulturellen Erbes zu betonen, insbesondere in Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Kultur von Minderheiten. Zugleich hebt die Formulierung die Bedeutung von Kulturerbe im Allgemeinen hervor. Das ist explizit zu begrüßen, da sich Schleswig-Holstein mit dieser Änderung zur herausgehobenen Bedeutung von Kulturerbe bekennt.

Kulturerbe als Staatsziel

Indem das Land die Förderung und den Schutz von Kulturerbe als Staatsziel formuliert, betont es nicht nur die Bedeutung einer pluralen Erinnerungskultur, sondern auch der Aufgabe des Staates, am Erhalt, der Pflege und der Vermittlung dieses Kulturerbes mitzuwirken und seine Bedeutung für die individuelle und kollektive Identitätsbildung seiner Bürger*innen anzuerkennen. Indem die geplante Verfassungsänderung den Beitrag von Minderheiten betont, vertritt sie zudem eine Position, wie sie auch vom „Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft“ (Faro 2005, im Folgenden Faro Konvention) dargelegt wird (welche die Bundesrepublik allerdings noch nicht ratifiziert hat).

Kernziel der Faro Konvention ist es, das Kulturerbe in die Mitte der Gesellschaft zu rücken und den Bürger*innen den Zugang zu kulturellem Erbe zu erleichtern. Durch die Integration des Erbes in die Gesellschaft sollen der soziale Zusammenhalt gestärkt, Lebensraum sowie die Lebensqualität der Menschen verbessert werden. Gleichzeitig soll durch Kulturerbe die gesellschaftliche Teilhabe, das Zusammengehörigkeitsgefühl, der interkulturelle

DATUM

Merseburg, 1. März 2026

VORNAME NACHNAME

Prof. Dr. Christiane Dätsch
Soziale Arbeit. Kultur. Medien

ANSCHRIFT

Hochschule Merseburg
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg / Deutschland

TELEFON

+49 3461 46-2243

MOBILTELEFON

+49 017657188975

TELEFAX

+49 3461 46-2205

E-MAIL/INTERNET

christiane.daetsch@hs-merseburg.de
www.hs-merseburg.de

Dialog, die kulturelle Vielfalt und die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Kulturerbengemeinschaften gestärkt werden. Legt man diese Absichten auch der geplanten Änderung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung zugrunde, kann man davon sprechen, dass das Bundesland im Sinne des europäischen Gedankens kultureller Vielfalt und pluraler Erbengemeinschaften handelt und also auch europäische Grundsätze umsetzt.

Der Begriff des kulturellen Erbes, wie ihn der Verfassungsänderungsentwurf vertritt, ist in anderen Landesverfassungen so nicht zu finden, mit einer Ausnahme; die brandenburgische Verfassung erwähnt die Vermittlung von Kulturerbe: „Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ (Art. 34). Den Schutz materiellen kulturellen Erbes in Form von „Denkmälern“ garantieren explizit die Landesverfassungen Sachsen (Art. 11), Sachsen-Anhalt (Art. 36), Thüringen (Art. 30), Hessen (Art. 62), Baden-Württemberg (Art. 3c), Nordrhein-Westfalen (Art. 18), ebenso wie das Saarland (Art. 34) und Rheinland-Pfalz (Art. 40). Einige weitere Landesverfassungen bilden den Schutz des immateriellen Kulturerbes als Schutz „kultureller Überlieferung“ (Freistaat Bayern, Art. 3) oder „Pflege der niederdeutschen Sprache“ (Mecklenburg-Vorpommern, Art. 16) ab. Weitere Landesverfassungen gehen auf das kulturelle Erbe nur indirekt ein, da sie es in die „Förderung von Kunst und Kultur (Niedersachsen, Art. 8) einschließen. Auch das deutsche Grundgesetz bildet das Kulturerbe nicht ab, sondern schreibt lediglich die Kunstfreiheit fest (Art. 5).

Vor diesem Hintergrund ist erneut auf die Faro Konvention zu verweisen, die, ähnlich wie die geplante Verfassungsänderung in Schleswig-Holstein, die Verankerung von Kulturerbe als Staatsziel hinsichtlich des notwendigen Schutzes dieses Erbes empfiehlt. Angesichts weltweiter Konflikte, drohender Gefahren durch Zerstörung oder Verfall muss der Erhalt von Kulturerbe als politische Aufgabe verstanden werden, die nicht allein auf Freiwilligkeit basiert. Da sich in Schleswig-Holstein viele Zeugnisse menschlicher Kultur, darunter drei UNESCO-Welterbestätten befinden (die Hansestadt Lübeck und der archäologische Grenzkomplex Hainbu und Danewek), ist das Bekenntnis zum Schutz von Kulturerbe zu begrüßen. Die geplante Aufnahme des kulturellen Erbes in den Art. 13 lenkt (wie die Faro Konvention, Art. 5) das Augenmerk auf notwendigen Politiken und Gesetzen, um den Zugang zu und Schutz von Kulturerbe als höchste Staatsaufgabe zu verankern.

Angesichts der hier dargelegten Gründe befürworte ich die vorgeschlagene Formulierung: „Das Land schützt und fördert sein kulturelles Erbe“ in ihrer jetzigen Form. Sie gibt das Bekenntnis des Landes Schleswig-Holstein zu seinem Kulturerbe positiv wieder, wobei der Begriff kulturelles Erbe weitreichender und weitgefasster ist als jener des Denkmals und die verschiedenen Aspekte von Kulturerbe als *policy*-Begriff deutlich macht (s.u.).

Jüdische Kultur als Staatsziel

Das Land Schleswig-Holstein kann historisch auf eine überwiegend friedliche christlich-jüdische Koexistenz seit dem 17. Jahrhundert zurückblicken (auch wenn diese differenziert betrachtet werden muss, zumal sie sich mit der deutsch-dänischen Geschichte vermischt). Die Absicht, in der Landesverfassung den besonderen Schutz jüdischen Lebens als Staatsziel zu verankern, ist sowohl angesichts der deutschen Erinnerungskultur, die den Holocaust als einen zentralen Baustein ansieht, als auch eines wachsenden

politischen und ethnischen Antisemitismus zu erklären; letzterer führte im Jahr 2024 nach Angaben der landesweiten Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus in Schleswig-Holstein zu 588 Vorfällen im Land.

In der offiziellen deutschen kollektiven Erinnerungskultur spielen das ashkenazische Judentum, sein Beitrag zur deutschen Hochkultur und der Holocaust eine herausragende Rolle; es gehört zur deutschen Staatsräson, sich zur Vergangenheit und den Verbrechen des Holocaust zu bekennen und den Diskurs darüber wach zu halten. Zugleich resultiert aus der zunehmend Anfeindung von Jüd*innen in Deutschland für nationale, föderale und regionale Organe des Staates die besondere Verpflichtung, diese Bürger*innen zu schützen und ihnen ein geregeltes, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dass jüdisches Leben in Deutschland dieses Schutzes bedarf, zeigen regelmäßig die Anschläge auf jüdische Einrichtungen und ein Antisemitismus, der bisweilen terroristische Züge annimmt.

In der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern ist der Schutz jüdischen Kulturlebens seit kurzem staatlich verankert. Als Zeichen gegen den Antisemitismus wurde der dortige Art. 18a, Abs. 2, um einen Satz ergänzt: „Im Bewusstsein der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands schützt und fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“ Im September 2025 beantragte der saarländische Landtag die Änderung in seiner Verfassung und die Erweiterung von Art. 12 um den Zusatz: „Das Saarland fördert das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus und Antiziganismus entgegen. Das Saarland schützt das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“ Ähnliche Absichten einer Verfassungsänderung verfolgte der Landtag in Niedersachsen laut Medienberichten vom Februar 2025.

In den meisten Bundesländern wird jüdisches Erbe und Leben in Landes- und Landesdenkmalschutzgesetzen, Staatsverträgen oder Förderprogrammen zur Erinnerungskultur garantiert (vgl. Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt). Vertragspartner sind hier meist jüdische Gemeinden. In der Präambel des 2022 in Kraft getretenen „Gesetz(es) zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ heißt es etwa: „Aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in der Bundesrepublik Deutschland, die aus dem Zivilisationsbruch der Schoah erwächst, ist es das Anliegen des Landes, die jüdische Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dadurch die Fortsetzung der Tradition jüdischen Lebens auch weiterhin zu ermöglichen. Das vielfältige jüdische Leben, das nach 1945 wiedererstanden ist und ab 1989 durch die Zuwanderung und Integration von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion einen zusätzlichen Impuls erhalten hat, betrachtet das Land als Geschenk und auch als Verpflichtung. Daher ist es das besondere Anliegen des Landes, die Jüdischen Gemeinden zu fördern und in ihrem Bestand zu sichern.“

Bislang wurden Verfassungsänderungen vor allem von SPD-geführten Bundesländern erwogen oder realisiert. Sowohl die erwähnte historische Verpflichtung als auch der politische Kampf gegen Antisemitismus und Antiziganismus sind auch in Schleswig-Holstein der Motor für die beabsichtigte Verfassungsänderung. Angesichts der Bedeutung jüdischer Kultur ist die hier formulierte Schutz-Klausel zu begrüßen, da sie über das ethische Bekenntnis eines „Nie wieder!“ hinausgeht. Den Schutz jüdischen Lebens als Staatsziel festzuschreiben, halte ich nicht nur für angemessen, sondern auch für notwendig. Damit nimmt aus meiner Sicht die beabsichtigte Neufassung von Art. 13 der Landesverfassung Schleswig-Holstein eine sowohl politisch als auch historisch begründbare wichtige Aufgabe wahr.

Schutz der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen

Nationale Minderheiten und Volksgruppen bereichern die kulturelle und sprachliche Vielfalt Deutschlands seit Jahrhunderten. Dies gilt umso mehr für Länder wie Schleswig-Holstein, die natürliche Außengrenzen zu Nachbarländern besitzen und die bis heute nationale wie ethnische Minderheiten beherbergen. Zu ihnen gehören die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die friesische Volksgruppe, die unter dem Schutz des Landes stehen, aber auch Migrant*innen, die ihre Kultur nach Deutschland mitgebracht haben, etwa im Zuge des deutschen Wirtschaftswunders und der so genannten Gastarbeit.

Inwiefern das Kulturerbe dieser Nationen und Volksgruppen im öffentlichen Erinnerungsdiskurs schon gewürdigt und in den Institutionen des Kulturerbes berücksichtigt wird, ist sicherlich unterschiedlich und muss im Einzelfall geprüft werden. Fest steht, dass der vorliegende Entwurf auf eine veränderte gesellschaftliche Realität reagiert, die von kultureller Vielfalt geprägt ist, in welcher Minderheiten aber nicht immer einen sichtbaren Platz erhalten. Die vorgeschlagene Formulierung: „Das Land schützt und fördert sein kulturelles Erbe einschließlich (...) der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ ist daher zu begrüßen, da sie nicht nur kulturellen Minderheiten, sondern auch Institutionen dieses Kulturerbes und ihrer Kulturvermittlung mehr Sicherheit im Handeln gibt und den Staat klar positioniert. Der Entwurf befürwortet durch diesen Zusatz zudem ein Kulturverständnis im Sinne der Faro Konvention, das auf die Bedeutung kultureller Vielfalt, aber auch den Stellenwert pluraler Erbgemeinschaften für das Zusammenleben von Menschen in der Gegenwart hinweist.

Sowohl angesichts der konstatierten Vielfalt in Schleswig-Holstein als auch globaler Migrationsbewegungen und ihrer Folgen für die regionale und nationale Erinnerungskultur befürworte ich die hier vorgeschlagene Änderung, die Minderheiten das Recht auf Sichtbarkeit und auf Unterstützung bei der Pflege ihres Kultur durch staatlichen Schutz einräumt.

Denkmäler, Kulturpflege oder Kulturerbe?

Zuletzt erlaube ich mir die Befürwortung des Begriffs Kulturerbe anstelle von Denkmalschutz oder Kultur. Auch wenn der Begriff bislang nur wenig in Verfassungen genutzt wird, reagiert er aus meiner Sicht am besten auf aktuelle gesellschaftliche Bedürfnisse. Dies, weil er sich weniger auf Eigentumsfragen bezieht als vielmehr auf eine soziale Funktion, die materielles und immaterielles Erbe mit gesellschaftlichen Diskursen und einer dynamischen Erinnerungskultur verbindet. Demnach nehmen Akteur*innen des *policy*-Feldes Kulturerbe Bedeutungszuschreibungen an ein Erbe vor und

rekurrieren dafür auf Kontexte. Die Auswahl und Anwendung dieser Kontexte spiegeln einerseits die Überzeugungen der Akteur*innen wider, die das *policy*-Feld gestalten, andererseits die Werte der Gesellschaft, die dieses Erbe bewahrt. Aus der Verbindung von Deutung, Diskurs und Tradierung entsteht die Erinnerungskultur, die sich eine Gesellschaft gibt.

Das Bekenntnis zum Terminus „Kulturerbe“ beinhaltet folglich, Kulturerbe als Quelle von Identität und Dialog anzusehen, ohne den Schutz der Produktion von Kunst und Kultur zu unterlassen. Dafür bedarf es gut ausgestatteter Kulturerbe-Institutionen (Museen, Archive und Gedenkstätten), aber auch von Ausgrabungsstätten und Architekturen, die zum Austausch einladen. Sie finanziell hinreichend auszustatten, sollte eine Konsequenz aus dem formulierten Staatsziel sein. In Hinblick auf eine Verbreiterung des Erbediskurses in die Gesellschaft möchte ich zudem für eine (finanzielle) Förderung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und neuer Modelle der Vermittlung plädieren, die im Sinne eines Community Buildings und eines gesellschaftlichen Empowerments durch Kulturerbe für mehr Chancengerechtigkeit sorgen. Ein positives Beispiel wäre hier das „Haus der Einwanderungsgesellschaft“, das in Köln-Kalk im Jahr 2029 eröffnet werden soll.

In gesetzlicher Hinsicht sehe ich für die Durchsetzung des hier skizzierten Erbebegriffs neben dem Welterbeprogramm und der Ratifizierung der entsprechenden Konventionen durch Deutschland in der Faro Konvention eine große Chance. Ebenso ist für den Schutz von Kulturerbe im Sinne von Kulturgut (Eigentum) die Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ein wichtiger Anker, für die Schaffung gesetzlicher Grundlagen gegen Antisemitismus die Zusammenarbeit der Länder und für die Sichtbarkeit jüdischen Lebens und jüdischer Kultur eine Förderung der Zivilgesellschaft durch entsprechende Kulturprogramme.

Zusammenfassend begrüße ich den vorliegenden Entwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW, Art. 13 Abs.4.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christiane Dätsch